

(3) Die Vorhaben des Elektroenergieprogramms außerhalb des Industriezweiges Energie bleiben Bestandteil der Pläne zur Ausarbeitung von Aufgabenstellungen bzw. Projekten der jeweiligen Verantwortungsbereiche.

#### § 12

(1) Der Generalprojektant erhält vom Volkswirtschaftsrat nach Bestätigung den Jahresplan zur Ausarbeitung von Aufgabenstellungen bzw. Projekten für Vorhaben des Elektroenergieprogramms sowie eine Orientierung über die im folgenden Planjahr zu beginnenden Aufgabenstellungen.

(2) Der Generalprojektant erarbeitet auf der Grundlage der ihm übergebenen Pläne zur Ausarbeitung von Aufgabenstellungen bzw. Projekten für die Vorhaben des Elektroenergieprogramms einen Projektierungsablaufplan und einen Kooperationsplan in Abstimmung mit seinen Nachauftragnehmern.

(3) Entsprechend den methodischen Bestimmungen sind die Pläne zur Ausarbeitung von Aufgabenstellungen bzw. Projekten den Bezirksplankommissionen zur Kenntnis zu geben. Die Bezirksplankommissionen bereiten das Standortgenehmigungsverfahren vor und führen mit dem Generalprojektanten Beratungen über die Standortwahl.

#### § 13

Die Planträger, Investitionsträger, der Generalprojektant bzw. die Generalauftragnehmer koordinieren entsprechend ihrer Verantwortlichkeit in der Phase der Vorbereitung die durch das Elektroenergieprogramm ausgelösten Folgeinvestitionen. Dazu haben die Planträger die Verhandlungen für die Folgeinvestitionen mit den fachlich zuständigen Planträgern und den Bezirksplankommissionen zu führen.

### Planung der Investitionen und Bilanzierung der Lieferungen und Leistungen für Vorhaben des Elektroenergieprogramms

#### § 14

(1) Der Volkswirtschaftsrat erarbeitet auf der Grundlage der Richtlinien und Orientierungsziffern der Staatlichen Plankommission für den 5-Jahres-Abschnitt des Elektroenergieprogramms Entwürfe für Vorhabenlisten bzw. Listen für komplexe Plantitel (Sammelpositionen).

(2) In den Entwürfen für die Vorhabenlisten sind die vorgeschlagenen Dauerbetriebstermine für das Planjahr nach Tagen, für die folgenden 4 Jahre nach Monaten anzugeben. Die Termine sind in den Vorhabenlisten getrennt für die einzelnen Kapazitätseinheiten auszuweisen.

(3) Nach Bestätigung des 5-Jahres-Abschnittes sind durch den Volkswirtschaftsrat die Zwischentermine für Baubeginn und Probetrieb für das Planjahr und die folgenden 4 Jahre in die Vorhabenlisten aufzunehmen.

(4) Die Vorhabenlisten sind auf einheitlichen Vordrucken auszuarbeiten, die eine maschinelle Aufbereitung ermöglichen. Aus den Vorhabenlisten muß hervorgehen:

- a) Wirtschaftszweig,
- b) Bezeichnung des Vorhabens, Standort und Bezirk,
- c) Schlüsselnummer der Vorhaben,
- d) Kontingenträger-Nummer,

- e) Charakteristik des Vorhabens,
- f) voller Wertumfang des Vorhabens, aufgeteilt nach Jahren und Kostenstruktur (in Millionen DM),
- g) unmittelbare Folgeinvestitionen,
- h) Brennstoffart,
- i) Kapazitätswachstum, insgesamt und unterteilt nach Jahren,
- k) Leistungsgrößen,
- l) Hauptparameter,
- m) Hauptausrüstungen,
- n) Termine der Fertigstellung der Aufgabenstellung und des Projektes,
- o) Termine für Investitionsbeginn, Montagefreiheit, Probetrieb und Dauerbetrieb.

(5) Die Entwürfe der Vorhabenlisten sind vom Volkswirtschaftsrat in Verbindung mit der Direktive für den Volkswirtschaftsplan herauszugeben und müssen mindestens die unter Abs. 4 Buchstaben a, b, d bis f und i bis m aufgeführten Angaben enthalten. Die Nomenklatur des Staatlichen Bilanzkatalogs ist zu berücksichtigen. Die restlichen Angaben sind mit den Planvorschlägen einzureichen.

(6) Bei der Ausarbeitung bzw. Bearbeitung des jährlichen Entwurfes des 5-Jahres-Abschnittes sind die Angaben in den Vorhabenlisten zu überprüfen und entsprechend dem erreichten Stand der Vorbereitung, Vertragsbindung bzw. Realisierung zu präzisieren.

#### § 15

(1) Der Volkswirtschaftsrat hat vor Herausgabe der Direktiven für den Volkswirtschaftsplan die Bilanzierung bzw. Abstimmung des Ausrüstungs-, Bau- und Materialbedarfes des nächsten Planjahres für die Vorhaben des Elektroenergieprogramms entsprechend den speziellen methodischen Richtlinien durchzuführen.

(2) Für die dem Planjahr folgenden 4 Jahre hat der Volkswirtschaftsrat vor Herausgabe der Vorhabenlisten eine Grobbilanzierung bzw. Grobabschätzung für wichtige Ausrüstungs-, Bau- bzw. Materialpositionen zur Sicherung der Hauptproportionen des Elektroenergieprogramms durchzuführen. Diese Grobbilanzierung bzw. -abschätzung hat auf Grund einer jährlich in Abstimmung mit der Staatlichen Plankommission festzulegenden Nomenklatur zu erfolgen.

(3) Die Grobabschätzung des Baubedarfes für die dem Planjahr folgenden 4 Jahre mit dem Ministerium für Bauwesen hat für den Bauanteil insgesamt sowie für die Bauhauptfachgruppen Industriebau, Hochbau und Tiefbau, jeweils untergliedert nach Jahren und Durchführungsbezirken, zu erfolgen.

(4) Bei der Abstimmung der Ausrüstungen mit den Bilanzorganen ist bei Lieferung aus DDR-Aufkommen der zuständige Hauptauftragnehmer festzulegen. Vorgesehene Importe sind mit Angabe des Lieferlandes und des für den Import zuständigen Hauptauftragnehmers auszuweisen.

#### § 16

Zur Erreichung einer klaren Verantwortlichkeit für die Materialplanung sind durch den Volkswirtschaftsrat Festlegungen über die Kontingenträger- bzw. Bedarfsträgerschaft für die Vorhaben des Elektroenergieprogramms zu treffen.